

Christian Georg Huber
Haus-Nr. 25 im
Mühlengelaende vor
D-82438 Eschenlohe

23.10.2008

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
Von-Brug-Str. 5

-Schreiben ohne Anlagen vorab per Fax-
-Original samt Anlagen folgt per Einschreiben -

82467 Garmisch-Partenkirchen

Einschreibekennzeichnung:
RR 0851 0834 5 DE

EINSPRUCH / RECHTSMITTEL / FORDERUNGEN

In Sachen

mein Befangenheitsantrag vom 08.10.2008; meine Eingabe vom 17.10.2008

Nichtiges „Mordverdachtsverfahren“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 des LG München II;
Nichtige „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts D-82362 Weilheim;
Erlass von Steuerbescheiden des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen; Steuernummer: 118/12217
Rechtsmittel vom 17.10.2008 gegen die erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die nichtigen URNr. 2 1684/1978, 2 2624/1978, 2 1683/1978 und 2 2623/1978 des Notars Schwarz aus Garmisch-Partenkirchen;

mache ich hiermit ausdrücklich die Nichtigkeit all Ihrer Steuerbescheide geltend, die Sie ab 27.03.1962 gegen die Johann Huber OHG sowie gegen das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) erlassen haben.

B E G R Ü N D U N G, RECHTSMITTEL UND EINSPRUCH:

Laut Ihrem Schreiben vom 4. Dezember 1974 (siehe Anlage 1) an Georg Huber (*1906) führten Sie immer noch die Mühlstrasse 25, 8116 Eschenlohe. Das heisst, es gibt keine „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“! Auch die Bezeichnung „Mühlstrasse 25, 82438 Eschenlohe“ ist falsch, da nur das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (daran haengen die Haus-Nr. 10, 11, 21, 28 und 75 der Steuergemeinde Eschenlohe) vorliegt, und zwar u.a. nach dem bis heute gültigen Grundsteuerkataster von 1928 für Johann und Kreszenz Huber (meine Urgrosseltern).

Laut der Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1966 für Georg Huber, Teilhaber, Eschenlohe/Obb., Mühlstrasse 25, StNr. 22/606 (siehe Anlage 2) liegt ein land- und forstwirtschaftlicher Betrieb mit einem Einheitswert von DM 11.120,00 vor. Ansonsten liegt noch die OHG (also die Firma Saege- und Elektrizitaetswerk Johann Huber) mit einem Betriebsvermögen von DM 144.617,00 und eine Gastwirtschaft mit einem Betriebsvermögen von 2.000,00 DM vor. Das Haus-Nr. 25 ist in der Anlage falsch als Grundvermögen Mietwohngrundstück Eschenlohe, Mühlstrasse 25, mit einem Einheitswert von DM 13.600,00 angegeben. Nur über das Haus-Nr. 25 besteht das Recht zum Betreiben des Saege- und Elektrizitaetswerkes und zum Betrieb einer Gastwirtschaft.

Das Haus-Nr. 25 selbst war und ist weder ein Gaestehaus von 1957, noch ein Gasthof von 1890 noch ein Appartementhaus von 1975, sondern ein Bauernwohnhaus mit Stall und Tenne und mit der personengebundenen Genehmigung von 1920 (BeschlussNr. 5057 vom 19.10.1920 des Bezirksamts Garmisch) für Johann und Kreszenz Huber, Eschenlohe, zum Fortbetriebe der Schankwirtschaft und der Erweiterung derselben in eine Gastwirtschaft im Haus-Nr. 25 im nördlichen Teil im Erdgeschoss gelegen, und zwar beim Haupteingang gleich rechts. Etwas anderes liegt bis heute nicht vor. Die personengebundene Genehmigung von 1920 ist auf meinen Vater Hans Georg Huber (*1920) als Rechtsnachfolger übergegangen und gilt bis heute.

Laut Vermögensteuerbescheid vom 13. Oktober 1966 an Herrn und Frau Georg und Katharina Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25 (Anlage 3) schaezten Sie das Rohvermögen auf 169.201,00 DM. Dies kommt nahe an den Einheitswertbescheid, den Sie zum Schluss über mich laufen liessen. Mit Einheitswertbescheid vom 17.01.1996 (11. Januar 1996 durchgestrichen!) adressiert an Herrn Christian Huber, Rautstrasse 10, Eschenlohe (Zugspitzstrasse 35, 82515 Wolfratshausen durchgestrichen!) setzten Sie für das Grundstück in Eschenlohe, Mühlstrasse 40 zum 1.1.1995 einen Einheitswert von 180.700,00 DM fest (siehe Anlage 4). Wie sich dieser Betrag iHv. 180.700,00 DM zusammensetzt geht aus dem Einheitswertbescheid nicht hervor. Offensichtlich haben sie mir darüber u.a. nichtig Schulden der Scheinfirma Johann Huber OHG (nach der URNr. 1010 des Notarsubstituten Schuch aus Garmisch-Partenkirchen vom 27.03.1962) – unter Unterschlagung der richtigen OHG (nach der URNr. 579 vom 02.03.1949 des Notars Dr. R. Daimer aus Garmisch-Partenkirchen) -

zugerechnet.

Dies ist illegal und wird von mir kategorisch abgelehnt. Ihr Einheitswertbescheid vom 17.01.1996 (11.01.1996 durchgestrichen) im Aktenzeichen 119/114/OO21/O4O/OOO/1 ist nichtig (§§ 125 I, II Nr. 3 + 4 AO). Der hohe Wert des Betriebsvermögens der Johann Huber OHG ist nur dadurch zu Stande gekommen, dass Sie Dauerschulden der Johann Huber OHG einrechneten. Das heisst im Klartext, dass Sie mir über die nichtige „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ (eine Falschbezeichnung für das Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe) einen Schuldenberg zugeschrieben haben, waehrend gleichzeitig in der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner aus Garmisch-Partenkirchen von einer Schenkung die Rede ist. Da mit der nichtigen URNr. O848R/1994 des Notars Dr. Reiner mir illegal nur Schulden zugeschoben werden sollen, ist diese Urkunde keine Schenkung, sondern Steuerbetrug und nichtig. Ich bin nie Eigentümer der „Mühlstrasse 40, 82438 Eschenlohe“ geworden.

Auch verweise ich auf Ihr Schreiben vom 25.06.1970 (Steuernummer 22/606) an Herrn Georg Huber, Teilhaber u. Landw. 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25 (Anlage 5) und auf Ihren Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 15.12.1970 auf Herrn Georg Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40 (Anlage 6). Selbst unter der Verwendung der Mühlstrasse 40 gehen sie von einem reinen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb aus (obwohl Georg Huber sen. bereits seit 1960 in seinen Steuererklarungen angab, dass der landwirtschaftliche Betrieb „aufgegeben“ sei) und haben dafür einen Einheitswert zum 1. Januar 1971 auf 3.200,00 DM festgelegt. Der Grund Ihres geaenderten nichtigen Einheitswertes zum 1. Januar 1971 war, dass Sie ganz einfach das Gemeinderecht unter den Tisch fallen liessen. Schon deswegen ist der geaenderte Einheitswertbescheid zum 1. Januar 1971 nichtig. Die Nutzung des Haus-Nr. 25 hat sich bis heute nicht geaendert. Das Haus-Nr. 25 wird bis heute rein land- und forstwirtschaftlich von meinem Vater genutzt. Bereits als 1970 Georg und Katharina Huber das Haus-Nr. 25 illegal als „Gaestehaus“ nutzten, gingen Sie nach wie vor von der Land- und Forstwirtschaft aus.

Das heisst im Klartext, dass bis heute ein vierstelliger Betrag, und zwar DM 5.000,00 der Einheitswert des Haus-Nr. 25 ist. Diesen Betrag können Sie nicht mit fingierten Schulden über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ aufblähen. Über den Steuerbetrug „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ haben Sie mir also irgendwelche Schulden 1996 zugeschrieben. Dies geht nicht, sondern ist Finanzbetrug, den ich nicht akzeptiere! Zum land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 gehören auch die Fl.-Nr. 1100, 1101 und 1102. Diese Flurnummern gehören - wie das Haus-Nr. 25 - meinem Vater als Alleineigentümer. 1969 erhielt er diese Grundstücke (die er bereits zu Eigentum hatte!) von seinem Vater „überschrieben“. Dennoch erliess die Gemeinde Eschenlohe am 8. Februar 1977 einen Grundsteuerbescheid für 1977 auf Huber Georg sen., Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe iHv. 18,00 DM für die Fl.-Nr. 1100 u.a. (siehe Anlage 7). Auch Ihre Bewertungsstelle schrieb die Fl.-Nr. 1100 u.a. auf Huber Georg, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe, wie der Bescheid (siehe Anlage 8) Ihrer Bewertungsstelle vom 26.01.1977 (Az.: 119/O1/1/OO2O/5) beweist, obwohl seit 1969 Georg Huber (*1906) gar nicht mehr im Grundbuch stand. Dies ist doch Steuerbetrug! Um die illegale Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt zu „legitimieren“ erging dann am 10.08.1978 ein Aenderungsbescheid an Georg Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe (siehe Anlage 9).

Besonders kriminell und steuerbetrügerisch hat man sich dann am 4. August 1978 verhalten. Unter dem Aktenzeichen GrEst-L.Nr. 1587/74; GrESWG-Überw.L.Nr. 1/60 an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe, führen Sie folgendes aus:

„Betrifft Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau; Grundstück Fl.-Nr. 1088/5 Gemarkung Eschenlohe

Sehr geehrte Frau Huber, sehr geehrter Herr Huber!

*Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach Art. 1 GrESWG für das von Ihnen erworbene Grundstück wurde unter der Voraussetzung gewahrt, dass der steuerbegünstigte Zweck binnen fünf (für Erwerbsvorgaenge nach dem 1.1.1969 binnen 10) Jahren seit dem rechtswirksamen Erwerb herbeigeführt wird und auch aufrecht erhalten bleibt. Auf die Ihnen übersandte vorläufige Freistellungsmittteilung wird verwiesen. Da gemäss Art. 4 I GrESWG die Grunderwerbsteuer nachzuerheben ist, wenn der begünstigte Zweck aufgegeben oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht herbeigeführt worden ist, bitte ich anl. Fragebogen sorgfaeltig auszufüllen und an das Finanzamt zurückzusenden. Ein Zweitstück dieses Fragebogens ist für Ihre Unterlagen bestimmt. Um Erledigung bis spaetestens 25.8.1978 wird gebeten. Hochachtungsvoll Im Auftrag...“ (siehe Anlage 10). Auf dieses Schreiben wurde offensichtlich vom Steuerberater Manfred Schuster das Wort Entwurf gesetzt. Das heisst, Sie haben die Flurnummer 1088/5, bezüglich derer Hans Georg Huber und Irene Anita Huber im Grundbuch bis heute stehen, über Anna Katharina Huber (*1918) als Eigentümerin geführt und ihr darüber Steuervergünstigungen gewahrt, obwohl Anna Katharina Huber (*1918) nie Eigentümerin der Fl.-Nr. 1088/5 der Gemarkung Eschenlohe war und nie im Grundbuch stand. Dies ist reiner Steuerbetrug!*

Wie sich aus den Anlagen zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1977 (Anlage 11) und 1.1.1980 (Anlage 12) des Steuerberaters Manfred Schuster, Grainauer Weg 10, 8100 Garmisch-Partenkirchen, für Georg Huber, Gaestehaus, Eschenlohe/Obb., Mühlstrasse 40 (St.Nr. 118/10127) ergibt, haben Sie die Fl.-Nr. 1100 und 1101 (rein landwirtschaftliche Flaechen und Eigentum meines Vaters) als unbebaute Grundstücke dem Vermögen meines Grossvaters Georg Huber (*1906) zugeordnet! Auch die Fl.-Nr. 1088, eine rein landwirtschaftliche

Flaeche, haben Sie als unbebautes Grundstück falsch eingestuft.

Somit ist nachgewiesen, dass Sie seit Jahrzehnten den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe bewusst verfaelschen bzw. wegfaelschen und das Eigentum daran (samt den Grundstuecken, die dazugehoeren) fremden Personen/Nichteigentuemern zuweisen.

So ist es auch mit den Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe. Bezueglich dieser stehe ich seit 1994 nichtig im falschen Grundbuch, und zwar zum Schein, damit Sie Ihren Vernichtungsfeldzug gegen das Haus-Nr. 25 und deren Berechtigten beenden koennen. Auf der Fl.-Nr. 1086 befindet sich das Haus-Nr. 25. U.a. die Flurnummern 1088, 1086 (in der urspruenglichen Form laut Kataster von 1864 ca. 2 Hektar!) und 1088/7 fuehrten Sie einheitlich ueber die illegale „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“. Diese Flurnummern haben Sie offensichtlich illegal seit Jahrzehnten Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe; Spedition Wittwer, Eschenlohe, Sonja und Gregor Lang, Eschenlohe (vormals Schotten); Stuetz, (vormals wohnhaft in Eschenlohe); Zeller, Eschenlohe; Fruehholz (wohnhaft vormals Garmisch-Partenkirchen; nun: Grainau), Biegarck, Eschenlohe; Junge, Eschenlohe; Jordan, Eschenlohe und Eisenmenger, Eschenlohe (die alle illegal im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe sitzen) zugewiesen, obwohl diese nie das Eigentum daran erwerben konnten bzw. koennen. Deswegen finden am Amtsgericht Weilheim die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 statt, im Rahmen dessen die Fl.-Nr. 1086, 1088 und 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ueber mich, den Nicht-Eigentuer, Christian Georg Huber (*1976) als Gasthof (1890), Gaestehaus (1957) und Appartementhaus (1975) – dies sind Objekte, die Sie gegenueber mir nicht erwaehten und die ich nie erhielt! - an Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, „zwangsversteigert“ werden sollen, und zwar fuer die Schulden von Anton und Elfriede Mangold, Eschenlohe, (vgl. meine Eingabe vom 17.10.2008; Einschreiben-Identifikationsnummer: RR O851 O683 5 DE).

All diese Personen haben offensichtlich illegal Kredite aufgenommen und Sie haben Steuerbescheide, die alle nichtig sind, darueber herausgelassen und ihnen ein Eigentum – nach dem oben aufgezeigten Muster - zugewiesen, was denen nicht gehoert, so dass es zu den nichtigen „Zwangsversteigerungen“ des Amtsgerichts Weilheim gegen mich kam.

Auch Helmut und Wilhelma Mooser, Spitzwegstrasse 7, 82418 Murnau (samt Rechtsnachfolger) haben Sie illegal Eigentum des Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zugewiesen. Die Kinder von Helmut und Wilhelma Mooser beteiligen sich an den nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“. Die Kinder von Helmut und Wilhelma Mooser sind massgebliche Initiatoren der illegalen „Verfahren“ gegen mich. Auf dieser Grundlage wollen Sie nun Steuerbescheide ab 2000 (u.a. fuer Einkommensteuer) gegen mich erlassen. Ich erhebe dagegen – aus den dargelegten Gruenden - vollkommen Rechtsmittel und Einspruch. Sie sind nicht berechtigt, auch nur einen Bescheid gegen mich zu erlassen.

Sie haben das Haus-Nr. 25 im Muehlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehoert) ueber den Alleineigentuer Hans Georg Huber (*1942) ab 14.09.1951 zu fuehren und alle anders lautenden Steuerbescheide, Verfahren, Verfuigungen, Urteile, Beschluesse und Bescheide aus dem Verkehr zu ziehen. Am gesamten Haus-Nr. 25 (mit allem Grund der dazugehoert) gibt es keinen anderen Eigentuer als Hans Georg Huber (*1942). Erst nach ihm (!) komme ich als Anerbe zum Tragen. Sie haben den tatsaechlichen und rechtlichen Zustand vom 14.09.1951 (Tod von Johann Huber: *07.11.1875) ueber Hans Georg Huber (*1942) herzustellen.

Es gibt kein Gaestehaus (1957). Das Gebaeude, das als „Gaestehaus“ bezeichnet wird, wird bis heute als Wohnhausanbau fuer den Schwarzbau von 1966 bei der Bayerischen Landesbrandversicherungsanstalt gefuehrt wird. Ferner gibt es keinen Gasthof (1890) und kein Appartementhaus (1975) auf den Fl.-Nr. 1086, 1088 insgesamt. Es gibt keine „Muehlstrasse 40 und 40 a, Eschenlohe“ und keine „Rautstrasse 10, Eschenlohe“. Der illegale Betrieb (Vermietung von Fremdenzimmern) in der „Muehlstrasse 40, Eschenlohe“ ist seit 14./15.08.2001 eingestellt. Ich habe nachweisbar ab 14./15.08.2001 keiner einzigen Person etwas vermietet und ab 14./15.08.2001 kein Gewerbe auf den Fl.-Nr. 1086, 1088, 1088/7 der Gemarkung Eschenlohe ausgeuebt. Ganz im Gegenteil! Mit der notariellen URNr. 961/2001 des Notars Dr. Keilbach aus Passau habe ich die Fl.-Nr. 1086 der Gemarkung Eschenlohe auf die am 30.03.2001 notariell gegruendete Christian Georg Huber Gaestehaus zur Muehle GmbH uebertragen, die bisher weder ins Handelsregister noch ins Grundbuch eingetragen ist. Ab 01.06.2001 habe ich definitiv mit den Ganzen illegalen Staatsmachenschaften ueber „Muehlstrasse 40, 40a Eschenlohe“ und „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ nichts zu tun. Festhalten moechte ich, dass ich zum 01.06.2001 und auch lange Zeit danach vom ganzen Staatsbetrug (von der Unterschlagung des Haus-Nr. 25 mit allem was dazugehoert) nichts wusste, also von den staatlichen Stellen bewusst arglistig getauescht und hereingelegt wurde. Ich halte an meinen Befangenheitsantraegen daher vollkommen fest und nehme zur Begrueundung auf meine heutigen Ausfuehrungen (samt Anlagen) vollumfaenglich Bezug. Somit ist Ihre Befangenheit (vor allem die des Direktors Jakob, der bereits in den 70iger Jahren am Finanzamt Garmisch-Partenkirchen in dieser Angelegenheit massiv taetig war) direkt nachgewiesen. Sie sind nicht berechtigt, auch nur einen Bescheid gegen mich zu erlassen. Vielmehr sind Sie verpflichtet, alle Bescheide, die Sie bisher gegen mich erlassen haben, sofort, vollumfaenglich, von Amts wegen und kostenlos ausser Verkehr zu ziehen, was ich fordere. Auch sind Sie verpflichtet, die gesamten nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 des Amtsgerichts Weilheim (ueber die Sie besser informiert werden als ich,

weil mir keine Post ans Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe zugestellt wird) ausser Verkehr zu ziehen, und zwar insgesamt samt allen Entscheidungen und Folgeverfahren. Das Gleiche gilt für den nichtigen „Mordverdachtsprozess“ 1 Ks 31 Js 24914/O1 am Landgericht München II. Die entwendeten Unterlagen gehen mir bis heute ab! Sie waren nicht berechtigt, weder meine Grosseltern Anna Katharina Huber (*1918) und Georg Huber (*1906) noch mich bezüglich der nichtigen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ins Grundbuch schreiben zu lassen, um Hans Georg Huber (*1942) den Erbhof Haus-Nr. 25 im Mühlengelaende vor D-82438 Eschenlohe (mit allem was dazugehört) weiterhin zu unterschlagen und dann auch noch über die nichtigen „Zwangsversteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4, K 61/O6 und K 86/O6 die Grundflaechen, die Hans Georg Huber (*1942) – von Gesetzes und Rechts wegen – ohnehin seit 14.09.1951 gehören, über Scheingrundbücher über nichtige „Versteigerungsverfahren“ K 157/O4 – K 159/O4 (Amtsgericht Weilheim) endgültig zu stehlen bzw. zu rauben. Dies machen Sie dadurch, indem die nichtigen Verfahren K 157/O4 – K 159/O4 gegen „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ gegen mich geführt werden und Sie die Flurnummern 1100, 1101 und 1088/5 bereits 1978 über „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ über Katharina Huber (*1918) laufen liessen. Obwohl ich die Flurnummern 1100, 1101 und 1088/5 überhaupt nicht zu Eigentum habe, laufen somit diese Nummern über mich, da die „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ über mich versteigert wird! Das bedeutet, dass sich auch die Verfahren K 61/O6 und K 86/O6 gegen mich richten! Dies ist Staats- und Steuerbetrug! Es kann mir nicht etwas versteigert werden, was ich nie erhielt! Bezüglich der Fl.-Nr. 1100 und 1101 und 1088/5 bin ich nicht ins Grundbuch eingetragen! „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ ist eine Falschbezeichnung für Haus-Nr. 25. Am Haus-Nr. 25 haengen die ganzen Flaechen. Doch weder das Haus-Nr. 25, noch diese Flaechen gehören mir und gehörten auch weder Georg Huber (*1906) noch Anna Katharina Huber (*1918). **Hans Georg Huber (*1942) ist der Alleineigentümer.** Dass Sie eine falsche Vermögenszuordnung vorgenommen haben, ist u. a. hiermit nachgewiesen. Sie sind verpflichtet, diesen Staats- und Steuerbetrug sofort abzustellen! Ich bin nicht bereit, Ihre bisherige Vorgehensweise zu akzeptieren. Auch lasse ich mich weder von Ihnen, noch von der Verwaltungsgemeinschaft Ohlstadt, noch von der Gemeinde Eschenlohe oder von sonstigen Dritten auf die nichtige „Mühlstrasse 40, Eschenlohe“ oder die „Rautstrasse 10, Eschenlohe“ draengen. Den von Ihnen seit Jahrzehnten begangenen Steuerbetrug lasse ich nicht auf mich (über diese Scheinadressen) abwaelzen. Ich erhebe vollkommen Schadensersatzansprüche gegen das Finanzamt Garmisch-Partenkirchen und deren dafür verantwortlichen Personen. Weitere Ausführungen/Begründungen und Forderungen behalte ich mir vollkommen vor. Auch lehne ich die Erteilung einer lebenslaenglichen Steueridentifikationsnummer vollkommen ab. Aufgrund des nachgewiesenen jahrzehntelangen rechtswidrigen Verhaltens und dieser staatlichen Willkür gegen das Haus-Nr. 25 (mit allem was dazugehört) kann mir keine Steueridentifikationsnummer erteilt werden. Ich habe eine Steuernummer über das Haus-Nr. 25. Diese Steuernummer lasse ich weder verfaelschen, noch abaendern, noch mir wegnehmen.

Christian Georg Huber

(gez. Christian Georg Huber)

Anlagen:

- Anlage 1: Ihr Schreiben vom 4. Dezember 1974 an Georg Huber, Mühlstrasse 25, 8116 Eschenlohe;
- Anlage 2: Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1966 für Georg Huber, Teilhaber, Eschenlohe/Obb., Mühlstrasse 25, StNr. 22/606;
- Anlage 3: Vermögensteuerbescheid vom 13. Oktober 1966 an Herrn und Frau Georg und Katharina Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25
- Anlage 4: Einheitswertbescheid vom 17.01.1996 des Finanzamtes Garmisch-Partenkirchen (Az.: 119/114/0021/040/000/1)
- Anlage 5: Ihr Schreiben vom 25.06.1970 (Steuernummer 22/606) an Herrn Georg Huber, Teilhaber u. Landw. 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 25
- Anlage 6: Einheitswertbescheid und Grundsteuermessbescheid vom 15.12.1970 auf Herrn Georg Huber, 8116 Eschenlohe, Mühlstrasse 40
- Anlage 7: Grundsteuerbescheid für 1977 der Gemeinde Eschenlohe auf Huber Georg sen., Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe
- Anlage 8: Bescheid Ihrer Bewertungsstelle vom 26.01.1977 (Az.: 119/01/1/0020/5) an Huber Georg, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe
- Anlage 9: Aenderungsbescheid vom 10.08.1978 der Gemeinde Eschenlohe/VG Ohlstadt an Georg Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe
- Anlage 10: Ihr Schreiben vom 4. August 1978 (Aktenzeichen GrEst-L.Nr. 1587/74; GrESWG-Überw.L.Nr. 1/60) an Katharina Huber, Mühlstrasse 40, 8116 Eschenlohe;
- Anlage 11: Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung vom 1.1.1980 für Georg Huber, Gaestehaus, Eschenlohe/Obb., Mühlstrasse 40 (StNr. 118/10127) des Steuerberaters Manfred Schuster, Grainauer Weg 10, 8100 Garmisch-Partenkirchen;
- Anlage 12: Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung vom 1.1.1977 für Georg Huber, Gaestehaus, Eschenlohe/Obb., Mühlstrasse 40 (StNr. 118/10127) des Steuerberaters Manfred Schuster, Grainauer Weg 10, 8100 Garmisch-Partenkirchen

4. Dez. 1974

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
- Finanzkasse -
St.Nr. 22./2764

Garmisch-Partenk.,
von-Brug-Str.: 5
Nebenstelle:
Hindenburgstr.: 34
Fernsprecher: 3491 - 3493

Herrn/Frau/Frl./Firma
Huber Georg

BMB Eschenlohe
Mühlstr. 25

Wichtig

Lohnsteuer

Betrifft: ~~Einkommensteuer-Umsatzsteuerkonto~~

Sehr geehrter Herr Huber!

Lohnsteuer

Ihr ~~Einkommen-Umsatzsteuer~~ - Konto ^{127.12} weist
einen Guthabensaldo von DM aus.

Ich bitte Sie, dieses Guthaben mit der nächsten fallig
werdenden ~~Einkommensteuer-Umsatzsteuer~~ - Vorauszahlung
verrechnen zu wollen. Lohnsteuer

Hochachtungsvoll

i.A.

[Handwritten Signature]

[Handwritten Signature]

(Kassenleiter)

(Buchhalter)

Das Finanzamt (Finanzkasse) hat folgende Konten:

<u>Kto-Nr.</u>		<u>Bankleitzahl</u>
1697-801	Postscheckamt München	700 100 80
703-01500	Landeszentralbank Garmisch-Partenkirchen	703 000 00
800015	Bayerische Vereinsbank Garmisch-Partenkirchen	703 200 90
505	Kreissparkasse Garmisch-Partenkirchen	703 500 00

Wichtig

Georg Huber
 Teilhaber
 Eschenlohe/Obb.
 Mühlstraße 25
 StNr. 22/606

Anlage 2

Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1966

DM

1. Land- und forstwirtschaftliches

Vermögen

Land- und forstwirtschaftlicher

Betrieb

Einheitswert

11 120
 =====

2. Grundvermögen

Mietwohngrundstück Eschenlohe,

Mühlstraße 25

Einheitswert

13 600
 =====

3. Betriebsvermögen

Gastwirtschaft

2 000

OHG-Anteil lt. gesonderter Fest-
 stellung

144 617

Betriebsvermögen

146 617
 =====

4. Sonstiges Vermögen

Lfd. Konto Bayer. Vereinsbank Gar-
 misch-Partenkirchen

1 119

Freibetrag

1 119

Sonstiges Vermögen

-
 =====

DM

5. Abzüge

Vermögensabgabe (976,05 DM x 37,98)

37 070

Steuerschulden Einkommensteuer

30 886

Kirchensteuer

3 027

33 913

Abzüge

70 983
 =====

6. Freibeträge

Gemäß § 5 VStG (20 000 + 20 000)

40 000
 =====

7. Steuerpflichtiges Vermögen

Ziffer

Land- und forstwirtschaftliches

Vermögen

1

11 120

Grundvermögen

2

13 600

Betriebsvermögen

3

146 617

Sonstiges Vermögen

4

-

Ronvermögen

171 337

Abzüge

5

70 983

Gesamtvermögen

100 354

abgerundet

100 000

Freibeträge

6

40 000

Steuerpflichtiges Vermögen

60 000
 =====

8. Steuer

0,75 v.H. von 60 000 DM

4 500
 =====

Manfred Schuster
 Steuerbevollmächtigter
 Garmisch-Partenkirchen
 Grainöwerweg 10 - Telef. 3135

Gemeinde Eschenlache

Fernsprechanschluß 3481

Steuernummer 22/606

Bitte möglichst bargeldlos zahlen und dabei Steuerart und Steuernummer angeben.

Das Finanzamt hat folgende Konten:

Herrn u. Frau
Georg u. Katharina Huber

- Konten:
- 1697 Postscheckamt München
 - 111 Landeszentralbank Garmisch-Partenkirchen
 - 80001 Bayerische Staatsbank Garmisch-Partenkirchen

8116 Eschenlache

Anlage 3

Mühlstr. 25

Vermögenssteuerbescheid

A. Vermögensermittlung auf den 1. Januar 1966 — 1966¹⁾

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen			<u>7984</u>	DM
2. Grundvermögen			<u>13600</u>	DM
3. Betriebsvermögen		<u>147617</u>		DM
davon vermögenssteuerfrei nach § 117 BewG				DM
nach § 3 a VStG				DM
4. Sonstiges Vermögen				
a) Kapitalforderungen				DM
b) Zahlungsmittel, Sparguthaben u. dgl.		<u>0</u>		DM
bei natürlichen Personen nach Abzug des Freibetrags von höchstens 1 000 DM — 2 000 DM ²⁾ (§ 110 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 BewG)				DM
c) Anteile an Kapitalgesellschaften				DM
d) Festverzinsliche Wertpapiere				DM
e) Geschäftsguthaben bei Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften				DM
Summe a bis e		<u>0</u>		DM
davon steuerfrei höchstens 10 000 DM — 20 000 DM ²⁾ (§ 110 Abs. 2 und 3 BewG)				DM
verbleibendes Kapitalvermögen		<u>0</u>		DM
f) Ansprüche aus Lebens-, Kapital- u. Rentenversicherungen				DM
nach Abzug des Freibetrags von höchstens 10 000 DM — 20 000 DM ²⁾ (§ 110 Abs. 1 Nr. 6 Buchst. c und Abs. 3 BewG)				DM
g) Renten, Nutzungen, Erbbauzinsen usw.				DM
Der Jahreswert wurde um ... DM gekürzt (§ 111 Nr. 9 BewG)				DM
h) Übriges sonstiges Vermögen			<u>0</u>	DM
5. Rohvermögen			<u>169201</u>	DM
6. Abzüge (soweit sie nicht das Betriebsvermögen — Ziffer 3 — betreffen)				
a) Schulden — ausgenommen die Beträge unter b) und c)		<u>33913</u>		DM
b) Hypothekengewinnabgabe (HGA)				DM
c) Vermögensabgabe (VA)		<u>37070</u>		DM
d) Besonderer Abzug bei Landwirten				DM
e) Freibetrag nach § 9 a VStG				DM
7. Verbleibt Gesamtvermögen			<u>70983</u>	DM
(bei unbeschränkt Steuerpflichtigen)				DM
Inlandsvermögen (bei beschränkt Steuerpflichtigen)			<u>98218</u>	DM
8. Abgerundet auf volle tausend DM nach unten (§ 4 Abs. 2 VStG)			<u>98 000</u>	DM
9. Freibeträge:				
a) für den Steuerpflichtigen (§ 5 Abs. 1 Ziff. 1 VStG)		<u>20 000</u>		DM
b) für die Ehefrau (§ 5 Abs. 1 Ziff. 2 VStG)		<u>20 000</u>		DM
c) für ... Kinder unter 18 Jahren (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 VStG)			<u>000</u>	DM
d) für ... Kinder über 18 Jahre (§ 5 Abs. 1 Ziff. 3 VStG)			<u>000</u>	DM
e) wegen Alters oder Erwerbsunfähigkeit (§ 5 Abs. 2 VStG)			<u>000</u>	DM
(§ 5 Abs. 4 VStG)			<u>000</u>	DM
10. Verbleibt steuerpflichtiges Vermögen (§ 7 VStG)			<u>40 000</u>	DM
			<u>58 000</u>	DM

B. Steuerfestsetzung ab 1. Januar 1966 — 1966

1. Steuerpflichtiges Vermögen (A Ziff. 10)	<u>58 000</u>	DM		PI
Davon sind zu versteuern:				
a) Pauschal nach — § 9 — § 10 ¹⁾ — VStG		<u>000</u>	DM mit ... v. H.	
b) ein Betrag bis zur Höhe der aufgerundeten Vermögensabgabeschuld		<u>58 000</u>	DM mit 0,75 v. H.	<u>435</u>
c) der verbleibende Betrag		<u>000</u>	DM mit 1 ... v. H.	
Jahressteuerschuld				<u>435</u>
2. Verspätungszuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe ¹⁾ — der Vermögenserklärung				

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

C. Erläuterungen

D. Zahlungsanforderung und Abrechnung

I. Die Jahressteuerschuld (B.1) ist in dieser Höhe vom 1. Januar 1966 — 196...¹⁾ an bis auf weiteres zu entrichten am:

DM	Pf
108	75

- 10. Februar, 10. Mai, 10. August, 10. Nov. eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels —
- 10. Februar, 10. Mai eines jeden Jahres in Höhe eines Viertels und am 10. November eines jeden Jahres in Höhe der Hälfte —
- 10. November eines jeden Jahres in Höhe der Jahressteuerschuld —

Nach Ablauf des Hauptveranlagungszeitraums sind zu den gleichen Zeitpunkten Vorauszahlungen in gleicher Höhe zu entrichten.

Der Zuschlag wegen — verspäteter Abgabe — Nichtabgabe²⁾ — der Vermögenserklärung ist in einer Summe (D II 5) zu bezahlen.

II. Für die Zeit vom 1. 1. 1966 an bis heute betragen:

a) Jahressteuerschuld
b) die darauf zu entrichtenden Vorauszahlungen³⁾ das bisherige Erhebungssoll

	DM	Pf	DM	Pf
1. für 1966				
2. für 196				
3. für 196				
4. für 10. Febr., 10. Mai, 10. August ¹⁾ 1966 je 108,75 DM	326	25	0	-
5. Der Verspätungszuschlag nach Abschnitt B 2.			0	-
Summe a)	326	25		
Hiervon ab: Summe b)			0	-
Es verbleiben — weniger — mehr — ⁴⁾	326	25		
dazu — davon ab — Rückstände (Saldo) ⁵⁾				
dazu — davon ab — Überzahlung (Saldo) ⁶⁾				
Es sind — zu viel — zu wenig — entrichtet ⁷⁾	326	25		

III. Bitte zahlen Sie an die Finanzkasse

1. sofort: Die fälligen Rückstände (Saldo, abzgl. gestundeter usw. Beträge)

	von	DM	Pf
dazu Säumniszuschläge	von	DM	Pf
Zusammen		326	25

2. spätestens am 17.11. 1966 den Rest der Abschlußzahlung

IV. Der zu viel entrichtete Betrag wird wie folgt angerechnet:

- a) DM auf c) DM auf
- b) DM auf d) DM auf

Der Restbetrag von DM wird durch Überweisung — Postscheck — zurückgezahlt werden.

V. Der nächste Teilbetrag der Jahressteuerschuld wird fällig am 10. Februar — 10. Mai — 10. August — 10. Nov.¹⁾ 1966

E. Folgen verspäteter Zahlung

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen Steuerbetrags verwirkt. Falls Zwangsvollstreckungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, entstehen dafür außerdem Kosten.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen die Steuerfestsetzung Einspruch, gegen die Festsetzung des Verspätungszuschlags und der Vorauszahlungen sowie gegen die Anforderung des Säumniszuschlags Beschwerde einlegen. Die Rechtsbehelfe sind beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Soweit das Finanzamt diesem Steuerbescheid Entscheidungen zugrunde gelegt hat, die in einem Feststellungsbescheid getroffen worden sind, kann der Steuerbescheid nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Feststellungsbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien. Dieser Einwand kann nur gegen den Feststellungsbescheid geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der festgesetzten Beträge nicht aufgehalten, es sei denn, daß das Finanzamt die Vollziehung des Bescheids ausgesetzt oder Stundung gewährt hat.

II bis V von der Finanzkasse auszufüllen



731/397

Ausfertigung für das Finanzamt

~~17. Jan. 1996~~
17. Jan. 1996

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
-Bewertungsstelle-

82467 Garmisch-Part., den
Hindenburgstr 34
Telefon: (08821)700-0
Telefax: (08821)700-111
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00
Mittwochs geschlossen

Aktenzeichen 119/114/0021/040/000/1
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Herrn
Christian Huber
Zugspitzstr 35
82515 Wolfratshausen

Rain Nr. 10
Eschenlohe

Einheitswertbescheid
Zurechnungsfortschreibung
auf den 1.1.1995

A. Für das Grundstück in Eschenlohe, Mühlstr 40
werden zum 1.1.1995 festgestellt:

Zurechnung - Herr Christian Huber, Anteil 1/1.

Der Einheitswert beträgt wie bisher 180.700 DM,
Art -wie bisher- Geschäftsgrundstück.
-Das Grundstück ist Betriebsgrundstück-

Originalpapier, nur, wenn dieser Hinweis im Grundruch erscheint

Anlage 4

Finanzamt

Germisch-Portenkirchen

StNr.: 22 / 606

Herr/Frau/Fräulein
Firma

Georg Huber

Teich u. Raudies

BIB Erbenbolle

Müllerstr. 25

Anlage 5

Betreff: Abgabe der Steuererklärungen;
hier: Erinnerung

Sehr geehrte Herr Huber

Trotz Aufforderung haben Sie die vorgeschriebenen Erklärungen

- zur Veranlagung der Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer 19.....
 - zur einheitl. Feststellung des Gewinns — der Einkünfte — 19..... —
 - zur Veranlagung der Vermögensteuer zum 1. 1. 19⁶⁹..... —
 - zur Feststellung des EW des Betriebsvermögens zum 1. 1. 19..... —
- noch nicht abgegeben.

Sie werden daher nochmals gebeten, die Steuererklärungen nunmehr bis spätestens 1. 4. 1970 einzureichen.

Vorsorglich werden Sie auf folgendes hingewiesen:

1. Die Abgabe der Steuererklärungen kann durch Auferlegung eines Erzwingungsgeldes gem. § 202 AO erzwungen werden.
2. Werden die Steuererklärungen nicht abgegeben, hat das Finanzamt die Besteuerungsgrundlagen gem. § 217 AO zu schätzen.
3. Werden die Steuererklärungen nicht oder verspätet abgegeben, kann gem. § 168 Abs. 2 AO ein Zuschlag bis zu 10 v. H. der endgültig festgesetzten Steuer erhoben werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Kulisch

Nichtzutreffendes bitte streichen

Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid

Herrn
Georg Küber

8116 Eichauhe
Mühlstr. 40

Einheitswertanpassung

A. Einheitswertfeststellung

Anlage 6

1. Der Einheitswert für den ~~landwirtschaftlichen~~ ~~forstwirtschaftlichen~~ ~~gärtnerischen~~ Betrieb ~~Betrieb des übrigen~~ ~~land- und forstwirtschaftlichen Vermögens~~ ~~ausschließlich des beim Betrieb vorhandenen Grundbesitzes, der Mietwohn-~~ ~~zwecken oder gewerblichen Zwecken dient~~
 in Eichauhe zu Mühlstr. 40
 (Ort, Straße, Hs.-Nr.)
 wird zum 1. Januar 1971 auf 3.200,- DM **angepaßt.**

Grund: Gesetz zur Änderung und Ergänzung bewertungsrechtlicher Vorschriften v. 22. 7. 1970 (BGBl I 1970 S. 1118)
 — Einheitswertanpassungsgesetz —

2. Eigentümer des Betriebes:

Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM	Name und Anschrift	Bruchteil	Anteil DM
<i>Küber Georg, - u. o. -</i>	<i>1/1</i>	<i>3.200,-</i>			

Bei mehreren Eigentümern: Dieser Bescheid ergeht an Sie mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer.

3. Bewertung

a) Bisheriger Wert (nicht abgerundet) 5.018,- DM

aa) Forstwirtschaftliche Nutzung

Ermäßigung

Fläche 8,4210 ha

Bisheriger (durchschn.)

Ermäßigter (durchschn.)

Hektarsatz:

Hektarsatz:

340,- DM

136,- DM

Bisheriger Wert:

Ermäßigter Wert:

2.894,- DM

1.158,- DM

1.739,- DM

bb) Zuschlag wegen Hopfen

Bisheriger Wert:

Ermäßigter Wert:

DM

DM

DM

cc) Zuschlag wegen Obstbau

Bisheriger Wert:

Ermäßigter Wert:

DM

DM

DM

dd) Summe der Ermäßigungen:

Ermäßigter Wert:

1.739,- DM

3.079,- DM

b) Neu festgestellter Einheitswert (abgerundet, § 25 BewG a. F.)

3.200,- DM

B. Grundsteuermeßbetragsveranlagung

1. Der Einheitswert beträgt nicht mehr als 10 000 DM

8 v. T. von 3.200,- DM =

25,60 DM

2. Der Einheitswert beträgt mehr als 10 000 DM

10 v. T. von DM = DM

Neu festgesetzter Grundsteuermeßbetrag

davon abziehen für die ersten 10 000 DM des Einheitswertes 20,- DM

..... DM

3. Zerlegung

Gemäß Abschnitt 92 Absatz 2 der Grundsteuerrichtlinien vom 10. April 1954 sind die Grundsteuermeßbeträge landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Betriebe hinsichtlich der Ausmäckerflächen, die innerhalb einer Gemeinde 15 ha übersteigen, zu zerlegen.

Der Betrieb erstreckt sich auf die nachstehend bezeichneten Gemeinden mit Ausmäckerflächen von mehr als 15 ha. Der Steuermeßbetrag ist daher nach dem Verhältnis der auf die beteiligten Gemeinden entfallenden Teile des Einheitswerts zu zerlegen (§ 36 der Grundsteuer-Durchführungsverordnung). Es entfallen

auf die Gemeinde	von der Gesamtfläche ein Teil von ha	vom gesamten Einheitswert ein Teil von DM	vom gesamten Steuermeßbetrag ein Teil von -DM	von dem bisherigen gesamten Steuermeßbetrag entfielen ein Teil von DM*

4. Berechnungen:

5. Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid.

Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Feststellungs- bzw. Festsetzungszeitpunkt beginnt. Die Bestimmungen über die Verjährung des Grundsteueranspruchs der Gemeinde (§§ 123-149 der Reichsabgabenordnung) bleiben hiervon unberührt. Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen den Einheitswertbescheid und Grundsteuermeßbescheid Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Einwendungen gegen Entscheidungen in diesem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermeßbescheid können nur durch Einspruch gegen diesen Bescheid geltend gemacht werden. Ein Bescheid, dem die in diesem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen zugrunde gelegt werden, kann nicht mit der Begründung angefochten werden, daß die in dem Einheitswertbescheid oder Grundsteuermeßbescheid getroffenen Entscheidungen unzutreffend seien.

Die Frist zur Einlegung eines Rechtsbehelfs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehoben.



Gemeinde Eschenlohe

Eschenlohe, -8. Feb. 1977

Sollbuch-Nr.: _____ /197
 Bei Überweisungen und allen Eingaben bitte angeben!

Gemeinde Eschenlohe · 8116 Eschenlohe

Herrn - Frau - Firma

Huber Georg sen.

Mühlstr. 40

8116 Eschenlohe

Fernsprecher (08824) 221

Kassenstunden:

Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr

Konten:

- Kreissparkasse Garmisch-Pa. (BLZ 70350000) Nr. 77 57
- Bayer. Vereinsbank (BLZ 70320090) Nr. 60001 69
- Raiffeisenbank Murnau (BLZ 70169469) Nr. 01364 68
- Postsparkasse München (BLZ 70010080) Nr. 72093-801

Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 1977

A. Festsetzung der Grundsteuer

Nach dem Grundsteuergesetz vom 7. 8. 1973 (BGBl I S. 965) werden Sie für Ihren hiesigen Grundbesitz wie folgt zur Grundsteuer herangezogen:

Grundstücksart und -bezeichnung	Finanzamtlicher Steuermeßbetrag		Gemeindl. Hebesatz v. H.	Grundsteuer-Jahresbetrag (Spalte 2 mal 3)	
	DM	Pf		DM	Pf
1. Grundsteuer A (Betriebe der Land- und Forstwirtschaft):					
<u>Fl. Nr. 1100 u. a.</u>	<u>3.</u>	<u>60</u>	<u>500</u>	<u>18.</u>	<u>--</u>
2. Grundsteuer B (Grundstücke):					
			zusammen:	<u>18.</u>	<u>--</u>

B. Fälligkeit, Zahlungsanforderung und Vorauszahlungen

Der in Abschnitt A Spalte 4 errechnete Grundsteuer-Jahresbetrag ist gemäß § 28 GrStG (in obiger Fassung) zur Zahlung fällig:

- in 4 gleichen Raten am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November in Höhe von _____
- in 2 gleichen Raten am 15. Februar und 15. August in Höhe von _____
- in voller Höhe am 15. August
- auf Antrag des Steuerpflichtigen am 1. Juli mit dem ganzen Jahresbetrag

Anlage 7

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung (Abbuchungsauftrag) werden die jeweils fälligen Beträge von Ihrem Konto abgebucht.

Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides sind Zahlungen in vorstehend festgesetzten Teilbeträgen bzw. ist die Gesamtschuld auch künftig an den obigen Fälligkeitsterminen zu entrichten (§ 29 GrStG).

C. Abrechnung für das laufende Kalenderjahr

- a) Von der für das laufende Kalenderjahr festgesetzten Grundsteuer entfallen auf bereits vorangegangene Fälligkeitstage
- b) An Vorauszahlungen wurden hierauf entrichtet (§ 29 GrStG)
- c) Somit wurde zu wenig (Restschuld) – zu viel (Überzahlung) entrichtet
- d) Die unter c) aufgeführte Restschuld ist innerhalb eines Monats zu zahlen.
- e) Die unter c) errechnete Überzahlung wird zurückgezahlt – wie folgt aufgerechnet: _____
- f) _____

D. Auskunfterteilung. Über alle die Steuerpflicht berührenden Fragen erteilt Auskunft: **Gemeinde Eschenlohe**

– Zutreffendes ankreuzen!

Belehrung über Rechtsbehelf und Säumnisfolgen, die ein Bestandteil dieses Bescheides ist, siehe Rückseite!



E. Belehrung über Rechtsbehelf und Säumnisfolgen

1. Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **unterfertigten Gemeinde** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **Bayer. Verwaltungsgericht in München, Ludwigstraße 23, 1. Eingang (Postanschrift: 8000 München 34, Postfach)**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die **Klage** kann nicht vor Ablauf von **drei Monaten** seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist; sie kann nur bis zum Ablauf eines Jahres seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn die Klageerhebung vor Ablauf der Jahresfrist wegen höherer Gewalt unmöglich war oder unter den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles unterblieben ist. Die **Klage** muß den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur **Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel** sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in **Urschrift** oder in **Abschrift** beigefügt werden. Der **Klage** und allen **Schriftsätzen** sollen **3 Abschriften** für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermeßbetrag richten, bitten wir bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermeßbescheid erlassen hat. Auf die Rechtsbehelfsbelehrung in dem **Bescheid des Finanzamts** wird hingewiesen.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die **Wirksamkeit** dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die **Einzahlung** der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
4. Erfolgt die Steuerzahlung nicht rechtzeitig, so sind für die rückständigen Beträge **Säumniszuschläge** in Höhe von **1 v. H.** des rückständigen Steuerbetrages für jeden angefangenen Monat der Säumnis verwirkt. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden **Mahngebühren** und **Zwangsvollstreckungskosten** zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid **Widerspruch** einlegen.

FINANZAMT GARMISCH-PARTENKIRCHEN
-BEWERTUNGSSTELLE-

8100 GARMISCH- PARTENK., DEN
HINDENBURGSTR 34

AKTENZEICHEN 119/01/1/0020/5

TEL. 08821/3491-3493

HERRN/FRAU/FRL./HERRN U.FRAU/FIRMA

HUBER-GEORG
MUEHLSTR 40

BERICHTIGTER
GRUNDSTEUERMESSBESCHEID
HAUPTVERANLAGUNG AUF DEN 1.1.1974

8116 ESCHENLOHE

A. FUER DEN BETRIEB DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
IN ESCHENLOHE FL NR 1100 U A LDW NUTZUNGEN

WIRD DER GRUNDSTEUERMESSBETRAG ZUM 1.1.1974 AUF 3,60 DM FESTGESETZT.

EIGENTUEMER: HUBER GEORG

B. BERECHNUNG DES STEUERMESSBETRAGES

EINHEITSWERT 600 DM * STEUERMESSZAHL 6,0 V.T. = 3,60 DM

C. ERLAEUTERUNGEN

~~AENDERUNG DES BESCHEIDES VOM NACH PAR. 175 NR. 1 AG.~~

Anlage 8

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid **Einspruch** einlegen. Der Einspruch ist beim vorstehend bezeichneten Finanzamt oder bei der angegebenen Außenstelle schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß gegen die Feststellungen im zugrundeliegenden Einheitswertbescheid (**insbesondere gegen die Höhe des Einheitswerts**) Einwendungen nur im Verfahren gegen den Einheitswertbescheid – sofern dieser nicht bereits rechtskräftig ist – erhoben werden können.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekanntgegeben worden ist (§ 236 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung). Als Tag der Bekanntgabe gilt bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde der Tag der Zustellung (§ 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes). Bei Zustellung durch eingeschriebenen oder bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, daß der Bescheid nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§§ 4 und 17 des Verwaltungszustellungsgesetzes).

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Vollziehung des angefochtenen Bescheids nicht gehemmt, insbesondere die Erhebung der Grundsteuer durch die Gemeinde nicht aufgehalten.

Wichtiger Hinweis

Die Gemeinde erhebt die Grundsteuer nach dem neuen Meßbetrag. Sie erteilt Ihnen darüber einen Grundsteuerbescheid. Der mit diesem Bescheid festgesetzte Grundsteuermeßbetrag gilt von dem Kalenderjahr an, das mit dem Festsetzungszeitpunkt beginnt. **Die Grundsteuer ist nicht an die Finanzkasse, sondern an die Gemeinde zu zahlen.**

Die Steuermeßzahlen sind durch die §§ 14 und 15 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (Bundessteuerblatt 1973 Teil I Seite 586) festgelegt.

Sie betragen für **Betriebe der Land- und Forstwirtschaft 6 vom Tausend** des Einheitswerts, für **Einfamilienhäuser (mit Ausnahme des Wohnungseigentums und des Wohnungserbbaurechts) 2,6 vom Tausend** für die ersten 75000 DM des Einheitswerts und **3,5 vom Tausend** für den Rest des Einheitswerts, für **Zweifamilienhäuser 3,1 vom Tausend** des Einheitswerts.

Für alle übrigen Grundstücke beträgt die Steuermeßzahl **3,5 vom Tausend** des Einheitswerts.



Sollbuch-Nr.: Steuer-Nr.:
Bei Überweisungen und allen Eingaben bitte angeben!

Abs. Gemeinde 8116 Eschenlohe

Herrn - Frau - Firma

Georg Huber
Mühlstr. 40

8116 Eschenlohe

Kassenstunden:

Montag mit Freitag von 8 bis 12 Uhr

Konten:

Anlage 9

Grundsteuer- Nachholungs- / Minderungs-Bescheid

für das Kalenderjahr 197.....
 für die Kalenderjahre 197 7, 197 8, 197....., 197....., 197.....

A. Steuerfestsetzung

1. Mit berichtigtem - Grundsteuermeßbescheid vom 1.8.78
hat das Finanzamt Ga.-Pa. den Grundsteuermeßbetrag für Ihren hiesigen Grundbesitz
Fl. Nr. 1100 usw.
(genaue Bezeichnung, Art, Lage, Plan-Nr., Straße, Haus-Nr.)

mit Wirkung vom 1. Januar 197 7 von bisher 3.60 DM auf 0.00 DM (Grundsteuer A)
festgesetzt. von bisher DM auf DM (Grundsteuer B)

2. Auf Grund dieser Änderung ergibt sich folgende Steuerfestsetzung:

Haus- halts- jahr	Grundsteuer A		Grundsteuer B	
	Hebesatz v. H.	Sollbetrag DM	Hebesatz v. H.	Sollbetrag DM
197 7	500	— . —		
197 8	500	— . —		
197				
197				
197				
Summe	—	— . —	—	

Gesamt-Soll

Grundsteuer	
A DM	B DM
— . —	
36 . —	
36 . —	

B. Abrechnung über die bereits geleisteten Zahlungen

1. Auf das unter A 2. festgesetzte Steuersoll wurden bisher bezahlt:

Haus- halts- jahr	Soll-Nr.	Grundsteuer A DM	Grundsteuer B DM
197 7		18 . —	
197 8		18 . —	
197			
197			
197			
Summe	—	36 . —	

Gesamt-Ist

Demnach Restschuld - Überzahlung

2. Die Restschuld ist innerhalb eines Monats einzuzahlen (siehe Kontenangabe oben rechts).
3. Die Überzahlung wird zurückgezahlt / ~~zurückgezahlt~~ V-Scheck liegt bei!

C. Auskunfterteilung. Über alle die Steuerpflicht berührenden Fragen erteilt die unterfertigte Gemeinde Auskunft.

= Zutreffendes ankreuzen!

Belehrung über Rechtsbehelf und über Säumnisfolgen, die ein Bestandteil dieses Bescheides ist, siehe Rückseite!



D. Belehrung über Rechtsbehelf und Säumnisfolgen

1. Gegen diesen Bescheid kann **innen eines Monats** nach seiner Bekanntgabe **Widerspruch** erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der **unterfertigten Gemeinde** einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann **Klage** bei dem **zuständigen Verwaltungsgericht** *) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muß den Kläger, die Beklagte (unterfertigte Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen 3 Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Einwendungen, die sich gegen die Steuerpflicht überhaupt oder gegen den Steuermeßbetrag richten, sind nicht mit dem vorbezeichneten Rechtsbehelf geltend zu machen, sondern bei dem Finanzamt anzubringen, das den Steuermeßbescheid erlassen hat.
3. Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit dieses Steuerbescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Steuer nicht aufgehalten (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).
4. Bei nicht rechtzeitiger Steuerzahlung ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v. H. des rückständigen, auf 100 DM nach unten abgerundeten Steuerbetrages zu entrichten. Außerdem haben Sie ggf. die entstehenden Mahngebühren und Zwangsvollstreckungskosten zu tragen. Das gilt auch dann, wenn Sie gegen den Bescheid Widerspruch einlegen.

*) Oberbayern: München, Ludwigstraße 23, 1. Eingang
(Postanschrift: 8000 München 34, Postfach)
Niederbayern: 8400 Regensburg 1, Haidplatz 1
Oberpfalz: 8400 Regensburg 1, Haidplatz 1
Oberfranken: 8580 Bayreuth, Friedrichstraße 16
Mittelfranken: 8800 Ansbach, Promenade 24
Unterfranken: 8700 Würzburg, Stephanstraße 2
Schwaben: Augsburg, Kornhausgasse 4 (am Dom)
(Postanschrift: 8900 Augsburg 11, Postfach 11 23 43)

Entwurf

4. Aug. 1978

Finanzamt Garmisch-Partenkirchen

8100 Garmisch-Partenk.,
von-Brug-Straße 5

GrEst-L.Nr. 18871 74

GrEst-Stelle:

GrESWG-Überw.L.Nr. 1100

Nebenstelle Hindenburgstr.34

Tel.: (08821) 54021

Herrn / Frau / Firma

Sprechzeiten: Montag - Freitag
8.00 - 12.00 Uhr

. Katharina Huber
Hübelst. 40

. Sino Eschenlohe

Anlage 10

Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau;
Grundstück Fl.Nr. 1000/5 Gemarkung Eschenlohe

Anlagen: 1 Fragebogen (zweifach)

Sehr geehrte Frau Huber!
Sehr geehrte(r) Herr(en) Huber!

Die Grunderwerbsteuerbefreiung nach Art.1 GrESWG für das von Ihnen erworbene Grundstück wurde unter der Voraussetzung gewährt, daß der steuerbegünstigte Zweck binnen fünf (für Erwerbsvorgänge nach dem 1.1.1969 binnen 10) Jahren seit dem rechtswirksamen Erwerb herbeigeführt wird und auch aufrecht erhalten bleibt.

Auf die Ihnen übersandte vorläufige Freistellungsmitteilung wird verwiesen.

Da gemäß Art.4 Abs.1 GrESWG die Grunderwerbsteuer nachzuerheben ist, wenn der begünstigte Zweck aufgegeben oder innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht herbeigeführt worden ist, bitte ich anl.Fragebogen sorgfältig auszufüllen und an das Finanzamt zurückzusenden.

Ein Zweitstück dieses Fragebogens ist für Ihre Unterlagen bestimmt.

Um Erledigung bis spätestens 20.8.1978 wird gebeten.

Hochachtungsvoll
Im Auftrag
S. Eschenlohe

Heber, Tüchelst. 40, Eschenloche

(Name und Anschrift des Erwerbers)

An das
Finanzamt Garmisch-Partenkirchen
- Grunderwerbsteuerstelle -
von-Brug-Str. 5

GrEst-L.Nr. 1559/24
GrESWG-Überw.L.Nr. 1/00

8100 Garmisch-Partenkirchen

Betrifft: Grunderwerbsteuerbefreiung für den sozialen Wohnungsbau
(GrESWG)

F r a g e

A n t w o r t

1. Wurde das Grundstück ganz
oder teilweise (z.B. Teil-
flächen, Miteigentumsanteile)
weiterveräußert oder über-
tragen ?

nein / ja
mit Urkunde des Notars
.....
von
URNr.
an
in

2. Wurde auf dem ~~erworbenen~~
Grundstück bereits ein Ge-
bäude errichtet ?

nein / ja

3. Wann wurde das Gebäude bezugs-
fertig ?

am 1. Januar 1977

4. Wurde für dieses Gebäude die
Grundsteuervergünstigung nach
dem II. WoBauG tatsächlich in
Anspruch genommen ?

nein / ja
Wenn ja:
Einheitswertbescheid
vom 28. Juli 1978
Az.: 119/02/3/0.377/8.

5. Wurden nach Bezugsfertigkeit
Änderungen in baulicher Hin-
sicht oder in der Art der
Nutzung vorgenommen ?
(z.B. durch Vergrößerungen von
Wohnungen und nichtbegünstigten
Räumen durch An-, Aus- und Um-
bauten, Verbindung von mehreren
Wohnungen zu einer Wohnungsein-
heit, zusätzlicher Einbau von
gewerblichen (beruflichen) oder
nicht begünstigten Räumen, Ver-
wendung von Wohnungen zu mehr
als 50 v.H. für gewerbliche
oder berufliche Zwecke)

nein / ja
Wenn ja:
Art der Änderungen
und seit wann

6. Für den Fall der Errichtung eines Eigenheimes:

a) Wurde das Einfamilienhaus seit Bezugsfertigkeit von Ihnen oder Ihren nächsten Angehörigen zu mehr als 50 % bewohnt ?

nein / ja
Wenn ja: von
bis
durch
(Bei Nutzung durch Angehörige Verwandtschaftsverhältnis:)
.....

b) Wurde eine Wohnung des Zweifamilienhauses seit Bezugsfertigkeit von Ihnen oder Ihren nächsten Angehörigen bewohnt ?

nein / ja
Wenn ja: von
bis
durch
(ggf. Verwandtschaftsverhältnis)

c) Wurde die zweite Wohnung an Dritte vermietet ?

nein / ja
Wenn ja: von
bis

7. Falls das Grundstück bisher nicht bebaut worden ist:

- a) Ist die Bauabsicht aufgegeben worden
- b) Falls die Bauabsicht noch besteht:
Das Wohngebäude soll erst erstellt werden.

nein / ja
Voraussichtliche Bezugsfertigkeit:
.....

Ich (wir) versichern hiermit die Richtigkeit meiner (unserer) Angaben.

Gewissel - Paul. 3.10.78

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift d. Erwerber)

Jetzige Anschrift:

.....
(Unterschrift d. Erwerber)

Georg Huber
Gästehaus
Eichenlohe/Obb.
Mühlstraße 40
St.Nr. 118/10127

Anlage 11

Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1977

	<u>DM</u>
<u>1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen</u>	
Fl.Nr. 1100; AZ 01/1/0020; EW zum 1.1.1974	600
Fl.Nr. 1562 u.a.; AZ 01/1/0093; EW zum 1.1.1974	200
Fischereiberechtigung in Mühl- bach - 1/2 Anteil; AZ 01/1/0095; EW zum 1.1.1975	<u>150</u>
Land- und forstwirtschaft- liches Vermögen	950 ===
<u>2. Grundvermögen</u>	
Unbebautes Grundstück Fl.Nr. 1088; EW zum 1.1.1977 30 700 DM + 40 v.H.	42 980
Unbebautes Grundstück Fl.Nr. 1100 + 1101; AZ 01/3/0305; EW zum 1.1.1974 9.500 DM + 40 v.H.	<u>13 300</u>
Grundvermögen	56 280 =====
<u>3. Betriebsvermögen</u>	
Lt. gesonderter Feststellung	294 000 =====
<u>4. Sonstiges Vermögen</u>	
Bausparguthaben Wüstenrot,	

	<u>DM</u>
Vertrag Nr. 53426913	15 928
Vertrag Nr. 53429920	<u>15 738</u>
zusammen	31 666
Freibeträge	<u>22 000</u>
Sonstiges Vermögen	9 666 =====

<u>5. Abzüge</u>	
<u>a. Schulden</u>	
Zwischenkredit Bausparkasse Wüstenrot, Vertrag Nr. 53426913	30 189
Nr. 53429920	<u>30 000</u>
zusammen	60 189
<u>b. Vermögensabgabe</u>	
Vierteljahresbetrag 1187,50 DM x 8,53	10 129
<u>6. Freibeträge</u>	
Gemäß § 6 VStG (70 000 + 70 000 DM)	140 000 =====
<u>7. Bemerkungen</u>	
Um Berücksichtigung eventueller Steuerschulden wird gebeten.	

Manfred Schuster
Steuerberater
81 Garmisch-Partenkirchen
Grainauerweg 10 - Telefon 3135

Georg Huber
Gästehaus
Eschenlohe/Obb.
Mühlstraße 40
StNr. 118/10127

Anlage 12

Anlage zur Vermögensteuer-Erklärung 1.1.1980

DM

1. Land- und forstwirtschaftliches

Vermögen

FLNr. 1100; AZ 01/1/0020; EW zum 1.1.1974	600
FLNr. 1562 u.a.; AZ 01/1/0093; EW zum 1.1.1974	<u>200</u>
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	800 ===

2. Grundvermögen

Unbebautes Grundstück FLNr. 1088; EW zum 1.1.1977 30 700 DM + 40 v.H.	42 980
Unbebautes Grundstück FLNr. 1100 + 1101; AZ 01/3/0305; EW zum 1.1.1974 9.500 DM + 40 v.H.	<u>13 300</u>
Grundvermögen	56 280 =====

3. Betriebsvermögen

Lt. gesonderter Feststellung	320 000 =====
------------------------------	------------------

4. Abzüge

Darlehensschule Bausparkasse Wüstenrot, Vertrag: Nr. 53429920	9 568
Nr. 53426913	<u>9 200</u>
Abzüge	18 768 =====

5. Freibeträge

Gemäß § 6 VStG (70 000 + 70 000 DM)	140 000 =====
-------------------------------------	------------------

6. Bemerkungen

Um Berücksichtigung evtl. Steuer-
schulden wird gebeten.

Manfred Schuster
Steuerberater
81 Garmisch-Partenkirchen
Grainauerweg 10 - Telefon 3135